

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2014/52 vom 15. März 2016**

Sg Versicherungsgericht, 2016-03-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_UV\\_2014\\_52](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_UV_2014_52)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2014/52 du 15 mars 2016

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2014/52 del 15 marzo 2016

## **Regeste**

Art. 10, 16, 18, 19, 21, 24 und 25 UVG. Anspruch auf Heilbehandlung, Taggelder, Rente und Integritätsentschädigung. Fallabschluss und Einstellung der Heilbehandlung und Taggeldleistungen zu Recht erfolgt. Kein rentenbegründender Invaliditätsgrad. Kein Anspruch auf Heilbehandlung nach dem Fallabschluss mangels Rentenanspruchs. Zugesprochene 10%ige Integritätsentschädigung bestätigt (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 15. März 2016, UV 2014/52). Entscheid vom 15. März 2016

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Zwischen den Parteien umstritten und nachfolgend zu prüfen sind die Ansprüche der Beschwerdeführerin auf Heilbehandlungs-, Taggeld- und Rentenleistungen sowie auf eine Integritätsentschädigung.

### **E. 2**

Nach Art. 6 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20) werden Leistungen der Unfallversicherung bei Berufsunfällen, Nichtberufsunfällen und Berufskrankheiten gewährt, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Die Leistungspflicht des Unfallversicherers setzt zunächst voraus, dass zwischen dem Unfallereignis und dem eingetretenen Schaden ein natürlicher Kausalzusammenhang besteht. Ursachen im Sinn des natürlichen Kausalzusammenhangs sind alle Umstände, ohne deren Vorhandensein der eingetretene Erfolg nicht als eingetreten oder nicht als in der gleichen Weise bzw. nicht zur gleichen Zeit eingetreten gedacht werden kann. Die Leistungspflicht des Unfallversicherers setzt im Weiteren voraus, dass zwischen dem Unfallereignis und dem eingetretenen Schaden ein adäquater Kausalzusammenhang besteht (BGE 129 V 181 E. 3.1 f.).

### **E. 3**

Als erstes ist der Anspruch der Beschwerdeführerin auf Heilbehandlung gemäss Art. 10 UVG über den 31. Juli 2012 hinaus zu prüfen. 3.1 Eine verunfallte Person hat Anspruch auf Heilbehandlung (Art. 10 UVG), solange von der Fortsetzung der ärztlichen Behandlung eine namhafte Besserung des Gesundheitszustands erwartet werden kann (Art. 19 Abs. 1 UVG). Ob eine namhafte Besserung noch möglich ist, bestimmt sich insbesondere nach Massgabe der zu erwartenden Steigerung oder Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit, soweit diese unfallbedingt beeinträchtigt ist. Die Verwendung des Begriffs „namhaft“ in Art. 19 Abs. 1 UVG verdeutlicht, dass die durch weitere (zweckmässige) Heilbehandlung im Sinn von Art. 10 Abs. 1 UVG erhoffte Besserung ins Gewicht fallen muss. Weder eine

weit entfernte Möglichkeit eines positiven Resultats einer Fortsetzung der ärztlichen Behandlung noch ein von weiteren Massnahmen - wie etwa einer Badekur - zu erwartender geringfügiger therapeutischer Fortschritt verleihen Anspruch auf deren Durchführung. Die Einstellung der Heilbehandlung setzt nicht das Dahinfallen jeglichen Bedarfs an Heilbehandlung voraus (siehe zum Ganzen das Urteil des Bundesgerichts vom 2. Mai 2014, 8C\_888/2013, E. 4.2 mit Hinweisen und E. 4.2.2). 3.2 Aus somatischer Sicht verneinten die medas-Gutachter eine namhafte Besserungsmöglichkeit mit Blick auf das Leiden an der linken Schulter (UV-act. 163, S. 35 oben). Auch Dr. K.\_\_\_\_ empfahl, von weiteren operativen Massnahmen abzusehen. Eine weitere Verbesserung der Beweglichkeit erschien ihm unwahrscheinlich. Von einer weiteren konservativen Therapie versprach er sich lediglich „die Situation stabil zu halten“ (Bericht vom 7. November 2011, UV-act. 144). Diese Sichtweise wurde von den Dres. N.\_\_\_\_ und M.\_\_\_\_ bestätigt (vgl. den in UV-act. 163, S. 9 f., wiedergegebenen Bericht vom 24. Januar 2012). Weder aus den übrigen Akten noch aus den Ausführungen der Beschwerdeführerin ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass von einer Heilbehandlung der unfallbedingten somatischen Leiden über den 31. Juli 2012 hinaus eine namhafte Besserung des Gesundheitszustands im Sinn von Art. 19 Abs. 1 UVG zu erwarten war. 3.3 Aus psychiatrischer Sicht wurde eine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit von den medas-Gutachtern verneint (UV-act. 163, S. 35). Das Versicherungsgericht hat im Entscheid vom 3. November 2015, IV 2013/512 + IV 2014/272, E. 2.2.1, dargelegt, weshalb es diese Beurteilung für beweiskräftig hält, worauf vollumfänglich verwiesen wird (vgl. auch die Ausführungen des psychiatrischen medas-Gutachters in der Stellungnahme vom 23. April 2013, UV-act. 189). Zwangsläufig fehlt es damit an einer Steigerungsmöglichkeit der Arbeitsfähigkeit durch eine medizinische Behandlung der psychischen Leiden, wie sie etwa der psychiatrische medas-Gutachter vorgeschlagen hat (vgl. hierzu UV-act. 163, S. 35). 3.4 Vor diesem Hintergrund war von einer Fortsetzung der ärztlichen Behandlung spätestens am 31. Juli 2012 keine namhafte Besserung mehr zu erwarten. Damit stellte die Beschwerdegegnerin die Heilbehandlungsleistungen im Sinn von Art. 10 UVG zu Recht auf dieses Datum hin ein.

#### **E. 4**

Als nächstes ist die Frage zu prüfen, ob die von der Beschwerdegegnerin angeordnete Einstellung der Taggeldleistungen per 31. Oktober 2012 rechtmässig ist. Gegenstand des angefochtenen Einspracheentscheids bildet der Anspruch der Beschwerdeführerin auf Taggeldleistungen für die Zeit ab 1. November 2012. Demgegenüber sind die zuvor ausgerichteten (nicht auf einem einheitlich-untrennbaren Rechtsverhältnis beruhenden und unbestritten gebliebenen) Taggeldleistungen mangels Anfechtungsgegenstands nicht zu prüfen. 4.1 Ob die Beschwerdeführerin über den 31. Oktober 2012 hinaus einen Anspruch auf Taggeldleistungen hat, hängt - nachdem bereits Ende Juli 2012 von der Fortsetzung der ärztlichen Behandlung keine namhafte Besserung des Gesundheitszustandes mehr hatte erwartet werden können (vgl. vorstehende E. 3.1 ff.) - davon ab, ob allfällige Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung im Sinn von Art. 19 Abs. 1 UVG zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen waren. Der in Art. 19 Abs. 1 UVG erwähnte Abschluss allfälliger Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung bezieht sich nur auf Vorkehren, die geeignet sind, den der Invalidenrente der Unfallversicherung zu Grunde liegenden Invaliditätsgrad zu beeinflussen (RKUV 2004 Nr. U 508 S. 265). Demgegenüber findet die Regelung von Art. 25 Abs. 3 der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV; SR 832.202) - auf den die Beschwerdegegnerin in der Begründung des Einspracheentscheids verweist (UV-act. 215, Rz 3.9) - vorliegend keine

Anwendung. Denn weder aus den Akten noch den Ausführungen der Beschwerdegegnerin ergibt sich, dass die Beschwerdeführerin am 1. November 2012 bei der Arbeitslosenversicherung angemeldet gewesen wäre, was allerdings Tatbestandsvoraussetzung von Art. 25 Abs. 3 UVV bildet (Urteil des Bundesgerichts vom 20. August 2008, 8C\_173/2008, E. 2.2 mit Hinweisen). Aus der Verfügung vom 23. Dezember 2013 geht einzig eine Empfehlung der Beschwerdegegnerin hervor, die Beschwerdeführerin solle sich bei der Arbeitslosenversicherung anmelden (UV-act. 203, S. 2). 4.2 Weder am 31. Oktober 2012 noch beim - die zeitliche Grenze der richterlichen Überprüfungsbefugnis bildenden (BGE 131 V 11 E. 1 mit Hinweisen) - Erlass des Einspracheentscheides vom 20. Juni 2014 waren noch IV-Eingliederungsmassnahmen im Gange. Die ursprünglich für drei Monate geplante berufliche Abklärung in der O.\_\_\_\_ musste vorzeitig am 31. Oktober 2012 abgebrochen werden (UV-act. 183.3; siehe auch Entscheid des Versicherungsgerichts vom 3. November 2015, IV 2013/517 + IV 2014/272, lit. A.d). In der Folge wies die IV-Stelle einen Anspruch auf berufliche Massnahmen ab (bestätigt im Entscheid des Versicherungsgerichts vom 3. November 2015, IV 2013/517 + IV 2014/272, E. 3.1 f. mit Ausführungen zur fehlenden Eingliederungsbereitschaft der Beschwerdeführerin). Damit standen dem Fallabschluss und der Einstellung der Taggelderleistungen per 31. Oktober 2012 weder eine ärztliche Behandlung bzw. Behandlungsoption noch eine Eingliederungsvorkehr der Invalidenversicherung entgegen.

## **E. 5**

Des Weiteren ist für die Zeit nach dem Fallabschluss per 31. Oktober 2012 (Art. 19 Abs. 1 Satz 1 UVG) der Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine Invalidenrente zu prüfen.

5.1 Ist die versicherte Person infolge des Unfalls zu mindestens 10% invalid (Art. 8 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]), so hat sie Anspruch auf eine Invalidenrente (Art. 18 Abs. 1 UVG). Invalidität ist gemäss Art. 8 Abs. 1 ATSG die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (zum Begriff der Erwerbsunfähigkeit siehe Art. 7 Abs. 1 und 2 ATSG). Für die Bestimmung des Invaliditätsgrads wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Art. 16 ATSG). Die Invalidenrente beträgt bei Vollinvalidität 80% des versicherten Verdienstes; bei Teilinvalidität wird sie entsprechend gekürzt (Art. 20 Abs. 1 UVG). Der Rentenanspruch entsteht, wenn von der Fortsetzung der ärztlichen Behandlung keine namhafte Besserung des Gesundheitszustands der versicherten Person mehr erwartet werden kann und allfällige Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung abgeschlossen sind. 5.2 Das von der Beschwerdegegnerin gestützt auf eine entsprechende Lohnangabe der ehemaligen Arbeitgeberin (UV-act. 192) für das Jahr 2013 ermittelte Valideneinkommen von Fr. 74'100.-- (Fr. 5'700.-- x 13) blieb von der Beschwerdeführerin unbestritten (act. G 1, Rz 5). Aus den Akten ergeben sich keine Hinweise, die Zweifel daran wecken. Zwar ist der frühest mögliche Rentenbeginn auf den 1. November 2012 festzusetzen. Da es für das Jahr 2012 indessen an einer entsprechenden Lohnangabe der Arbeitgeberin fehlt und keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, die gegen eine gleichmässige Entwicklung der Vergleichseinkommen sprechen, ist mit den Parteien zur Bestimmung der Vergleichseinkommen auf das Jahr 2013 abzustellen und von einem Valideneinkommen von Fr. 74'100.-- auszugehen. 5.3 Zu bestimmen ist sodann die

Höhe des Invalideneinkommens. 5.3.1 Die medas-Gutachter bescheinigten der Beschwerdeführerin spätestens ab dem Begutachtungszeitpunkt (die Begutachtungen fanden allesamt im März 2012 statt) eine 100%ige Arbeitsfähigkeit für leidensangepasste Tätigkeiten (UV-act. 163, S. 31 und S. 36). Das Versicherungsgericht hat sich bereits im Entscheid IV 2013/512 + IV 2014/272 einlässlich mit den Einwänden der Beschwerdeführerin gegen die gutachterliche Arbeitsfähigkeitsbeurteilung auseinandergesetzt und ist zum Schluss gelangt, dass diese beweiskräftig ist (E. 2.1 ff. des Entscheids). Darauf ist zu verweisen. Damit ist der Bestimmung des Invalideneinkommens eine 100%ige Arbeitsfähigkeit für leidensangepasste Tätigkeiten zugrunde zu legen. Die medas-Gutachter definierten die Adaptionsvoraussetzungen wie folgt: leichte vorwiegend sitzende Tätigkeit; keine Drehbewegungen des linken Arms über die Körperachse nach links hinaus; keine Tätigkeiten über Schulterhöhe; die Notwendigkeit des Hebens schwerer Gewichte sei zu vermeiden; Möglichkeit zum Positionswechsel (keine ausschliesslich sitzende Tätigkeit; act. G 163, S. 31). Ferner nannten sie weitere Erfordernisse, die allerdings auf unfallfremde Leiden (Sharp-Syndrom und hereditärer V Mangel) zurückzuführen und daher vorliegend nicht von Bedeutung sind.

5.3.2 Wie das Versicherungsgericht im Entscheid vom 3. November 2015, IV 2013/512 + IV 2014/272, E. 4.3, ausgeführt hat und worauf verwiesen wird, bildet das von der Beschwerdeführerin im Rahmen eines 37,5%igen Beschäftigungsgrads tatsächlich erzielte Einkommen keine taugliche Grundlage für die Bestimmung des Invalideneinkommens, weshalb ein statistischer Lohn heranzuziehen ist. Die Rechtsprechung wendet für die Bestimmung des Invalideneinkommens anhand von Tabellenlöhnen in der Regel die Monatslöhne gemäss LSE-Tabelle TA1 ("Monatlicher Bruttolohn [Zentralwert] nach Wirtschaftsabteilungen, Anforderungsniveau des Arbeitsplatzes und Geschlecht - Privater Sektor"), Zeile "Total" an (BGE 124 V 323 E. 3b/aa). Nach den konkreten Umständen des Einzelfalls kann es sich indessen rechtfertigen, auf die seit der LSE 2012 geführte Tabelle T17 ("Monatlicher Bruttolohn [Zentralwert] nach Berufsgruppen, Lebensalter und Geschlecht - Privater und öffentlicher Sektor [Bund, Kantone, Bezirke, Gemeinden, Körperschaften, Kirchen] zusammen"; vgl. auch Anhang zum IV-Rundschreiben Nr. 328) abzustellen, wenn dies eine genauere Festsetzung des Invalideneinkommens erlaubt und der versicherten Person der entsprechende Sektor offen steht und zumutbar ist (vgl. hierzu die Rechtsprechung zur ehemals bis 2010 vom Bundesamt für Statistik publizierten Tabelle T7S Urteile des Bundesgerichts vom 7. März 2014, 9C\_841/2013, E. 4.2 und E. 4.4, und vom 15. Mai 2014, 8C\_910/2013, E. 3.1.2.1).

5.3.3 Die Beschwerdeführerin verfügt aufgrund ihrer Ausbildung als Typografin über profunde EDV-Kenntnisse, insbesondere betreffend die Textverarbeitung. Sie verfügt demnach über Kompetenzen für kaufmännisch-administrative Tätigkeiten, weshalb zur Ermittlung eines möglichst realitätsbezogenen Invalideneinkommens auf die Löhne der Berufsuntergruppe der Tabelle T17, Ziff. 41 ("Allgemeine Büro- und Sekretariatskräfte"), abgestellt werden kann. Dabei kann offen bleiben, ob das Total für Frauen (Fr. 5'754.--) oder der Betrag für den Lebensaltersbereich 30 - 49 Jahre, Frauen (Fr. 5'983.--), heranzuziehen ist. Denn die entsprechenden (noch an die betriebsübliche wöchentliche Arbeitszeit und die bis 2013 eingetretene Nominallohnentwicklung anzupassenden) Löhne weichen nicht wesentlich vom Valideneinkommen ab. Auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt stehen der Beschwerdeführerin demnach und da kein Anlass für die Gewährung eines Tabellenlohnabzugs besteht (siehe nachstehende E. 5.3.4) nach wie vor Tätigkeiten offen, die verglichen mit dem Valideneinkommen nicht mit einer Erwerbseinbusse, jedenfalls

nicht im rentenbegründenden Ausmass von mindestens 9,5%, verbunden sind. Vor diesem Hintergrund kann die konkrete Berechnung des Invalideneinkommens und des Invaliditätsgrads unterbleiben. 5.3.4 Bei der noch nicht im fortgeschrittenen Alter stehenden Beschwerdeführerin (Jahrgang 1973) bestehen keine Anhaltspunkte, die (bezogen auf einen ausgeglichenen Arbeitsmarkt) auf lohnwirksame Nachteile für Tätigkeiten als „Allgemeine Büro- und Sekretariatskräfte“ deuten bzw. einen Tabellenlohnabzug rechtfertigen würden. Die qualitativen Anforderungen an eine an die Unfälleiden angepasste Tätigkeit (vgl. hierzu vorstehende E. 5.3.1) sind nicht derart einschränkend, dass in dem der Beschwerdeführerin offen stehenden Segment lohnwirksame Nachteile zu befürchten wären. Das im medas-Gutachten beschriebene erhöhte Absenzenrisiko (UV-act. 163, S. 31) ist auf das unfallfremde Sharp-Syndrom bzw. unfallfremde Migräneanfälle (UV-act. 163, S. 33 f.) zurückzuführen und bei der Bestimmung der durch die Unfallfolgen beeinträchtigten Erwerbsfähigkeit - auch im Rahmen der Festsetzung des Tabellenlohnabzugs - ausser Acht zu lassen. Weder aus der Aktenlage noch aus den Ausführungen der Beschwerdeführerin ergeben sich anderweitige Umstände, die einen Tabellenlohnabzug zu rechtfertigen vermögen. 5.4 Mangels rentenbegründenden Invaliditätsgrads von mindestens 10% hat die Beschwerdeführerin folglich keinen Anspruch auf eine Invalidenrente.

## **E. 6**

Ohne Anspruch auf eine Invalidenrente besteht sodann kein Anspruch auf Heilbehandlung im Sinn von Art. 21 UVG, wie die Beschwerdegegnerin zu Recht festhält (vgl. UV-act. 215, Rz 3.8).

## **E. 7**

Zu prüfen bleibt die Höhe der Integritätsentschädigung. 7.1 Die Beschwerdegegnerin legte in der Verfügung vom 23. Dezember 2013 (UV-act. 203, S. 4) die rechtlichen Voraussetzungen für die Bemessung der Integritätsentschädigung zutreffend dar; darauf ist zu verweisen. 7.2 Die im vorliegenden Fall zugesprochene Integritätsentschädigung von 10% beruht auf der - wenn auch knappen - Beurteilung im medas-Gutachten (UV-act. 163, S. 36). Diese ist mit dem zuvor von Dr. J. \_\_\_ provisorisch geschätzten Rahmen von 10 bis 25% (UV-act. 134) vereinbar und entspricht der suva-Tabelle 1, Integritätsschaden gemäss UVG, Tabelle 1.1 Integritätsschaden bei Funktionsstörungen an den oberen Extremitäten, die bei einer (Rest-)Beweglichkeit der Schulter bis 30° über die Horizontale einen Integritätsschaden von 10% vorsieht (vgl. zu den damit zu vereinbarenden Ergebnissen der Untersuchung der oberen Extremität, Ab-/Adduktion links 40-0-30°, UV-act. 163, S. 16). Die Beschwerdeführerin begründet die von ihr geforderte 80%ige Integritätsentschädigung allein mit dem Standpunkt, faktisch sei es so, dass sie ihre linke Schulter nicht mehr gebrauchen könne (UV-act. 207, S. 9; act. G 1, Rz 7). Diese Einschätzung ist mit der medizinischen Aktenlage nicht zu vereinbaren. So geht aus dem medas-Gutachten schlüssig hervor, dass der Beschwerdeführerin zwar einzelne Bewegungen aufgrund ihres Schulterleidens nicht mehr zugemutet werden können (UV-act. 163, S. 31; vgl. auch die Befunde bei der Untersuchung der oberen Extremitäten in UV-act. 163, S. 16), jedoch keine völlige Gebrauchsunfähigkeit vorliegt. Eine solche ergibt sich insbesondere auch nicht aus ihren Angaben zu den aktuellen Beschwerden im Alltag (siehe hierzu UV-act. 163, S. 14). Vor diesem Hintergrund besteht keine Rechtfertigung für eine Erhöhung des Integritätsschadens. Im Übrigen übersieht die Beschwerdeführerin bei ihrem Antrag ohnehin, dass selbst bei einer völligen Gebrauchsunfähigkeit der oberen Extremität

höchstens ein Integritätsschaden von 50% anerkannt wird (suva-Tabelle 1, Integritätsschaden gemäss UVG, Tabelle 1.1 Integritätsschaden bei Funktionsstörungen an den oberen Extremitäten).

#### **E. 8**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen. Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). Ausgangsgemäss hat die Beschwerdeführerin keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.